



## **Leasing von Dienstfahrrädern**

Datum: 15. Juli 2022

---

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

---



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

im Hause

Ihr Zeichen/  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:  
Tel.: +49 391 560

Datum: 15.7.2022

## Leasing von Dienstfahrrädern

Sehr ...,

mit Schreiben vom ... baten Sie den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) um Auskunft zu Fragen hinsichtlich der Einführung eines Dienstradleasing-Angebotes für Beamte und Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt. Zum einen baten Sie um Beantwortung der Frage, welche Regelungen einem solchen Angebot entgegenstehen würden. Zum anderen beehrten Sie eine Auskunft zu der Frage, welche Regelungen notwendig wären, um ein solches Angebot zu ermöglichen.

Dazu nimmt der GBD wie folgt Stellung:

Bei der Beantwortung Ihrer Fragen hinsichtlich der Einführung eines Dienstradleasing-Angebotes für Beamte und Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt ist zwischen dem jeweils avisierten Personenkreis zu unterscheiden, da hinsichtlich der von einem solchen Angebot erfassten Personenkreise unterschiedliche rechtliche Regelungen gelten. Daher wird im Folgenden zunächst auf Ihre Anfrage hinsichtlich der Einführung eines Dienstradleasing-Angebotes für Beamte des Landes Sachsen-Anhalt eingegangen (siehe Ziffer I.) und anschließend die rechtliche Prüfung zur Einführung eines Dienstradleasing-Angebotes für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommen (siehe Ziffer II.).

### I. Dienstradleasing-Angebot für Beamte des Landes Sachsen-Anhalt

Im Rahmen der Beantwortung Ihrer Anfrage ist zunächst festzuhalten, dass Ihre Anfrage keine Vorgaben dahingehend macht, wie das Dienstradleasing-Angebot für Beamte des Landes Sachsen-Anhalt konkret ausgestaltet werden soll.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Es wird daher zur Eingrenzung Ihrer Anfrage und zur Ermöglichung einer möglichst konkreten Rechtsauskunft im Rahmen der folgenden Ausführungen davon ausgegangen, dass das von Ihnen beabsichtigte Dienstradleasing-Angebot zukünftig ähnlich ausgestaltet werden soll wie dies bereits in einigen anderen Ländern vorgesehen ist. Wesentliche Merkmale der bereits geltenden Regelungen in anderen Ländern sind zum einen die Freiwilligkeit eines solchen Angebotes in der Form, dass das Angebot durch den Dienstherrn erfolgen kann und es dem jeweiligen Beamten freigestellt ist, ob er dieses Angebot annimmt. Zum anderen sind wesentliche Merkmale der bereits vorhandenen Regelungen, dass das geleaste Dienstrad dem Beamten auch zur privaten Nutzung überlassen wird und diese Leistung im Rahmen einer Entgelt-, Besoldungs- oder Bezügeumwandlung berücksichtigt wird. Verfahrensrechtlich sind diese Regelungen zudem so formuliert, dass das Dienstradleasing-Angebot eine zulässige Ausnahme zu dem grundsätzlich geltenden Verbot des Besoldungsverzichts darstellt. Beispielsweise ist in § 3 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein geregelt, dass vom Verbot des Besoldungsverzichts Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Diensträder ausgenommen sind, die dem Beamten auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne handelt. Nach den dortigen Vorgaben ist es zudem erforderlich, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die vom Dienstherrn dem Beamten angeboten wird und es ihm freigestellt ist, ob er dieses Angebot annimmt. Vergleichbare Regelungen finden sich zudem, soweit dies ersichtlich ist, in § 3 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg, in § 3 Abs. 3 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes, in § 3 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern, in § 2 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes von Rheinland-Pfalz sowie in § 2 Abs. 3 des Saarländischen Besoldungsgesetzes.

Ausgehend von der obigen Darstellung sind hinsichtlich des von Ihnen anvisierten Dienstradleasing-Angebotes für Beamte des Landes Sachsen-Anhalt folgende rechtliche Erwägungen zu berücksichtigen:

### **1. Ausnahmeregelung zum Verbot des Besoldungsverzichts**

Gemäß § 2 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG LSA) kann der Beamte oder der Richter auf die ihm zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten. Ausgenommen hiervon sind lediglich vermögenswirksame Leistungen. Mit dem Verzichtsverbot will der Gesetzgeber erreichen, dass Beamte gar nicht erst bewogen werden sollen, sich auf Verhandlungen über einen Verzicht einzulassen. Ohne das Verzichtsverbot könnten Verhandlungserfolge des Dienstherrn mit dem Alimentationsprinzip kollidieren und der Bestenauslese abträglich sein.<sup>1</sup>

Die Inanspruchnahme des anvisierten Dienstradleasing-Angebotes durch den Beamten führt im Ergebnis dazu, dass infolge der Besoldungsumwandlung eine Verringerung der Bruttobezüge des Beamten eintritt, was letztlich dem Verbot des Besoldungsverzichts entgegenstehen dürfte.

---

<sup>1</sup> Vergleiche hierzu die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes in seinem Urteil vom 9. März 1967, Aktenzeichen: II C 43.64, Rn. 20 - zitiert nach juris und vergleiche die Kommentierung von Schachel zu einer entsprechenden Verbotsregelung im Versorgungsrecht in: Schütz/Maiwald, Loseblattkommentar zum Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Gesamtausgabe B, Ordner 4, Teil D, Stand: November 2018, § 3 BeamtVG, Rn. 18.

Zur rechtsicheren Ausgestaltung des Dienstradleasing-Angebotes müsste daher in das LBesG LSA eine Regelung aufgenommen werden, die eine Ausnahme zu dem Verbot des Besoldungsverzichts ausdrücklich zulässt. Eine solche Ausnahmeregelung wäre nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen eng auszulegen und nur dann rechtlich zulässig, wenn es sich hierbei um eine freiwillige Verfügung des betroffenen Beamten handelt.<sup>2</sup>

## 2. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 LBesG LSA wird die Besoldung der Beamten und Richter durch Gesetz geregelt. Diese Vorschrift enthält somit sowohl ein Regelungsmonopol des Gesetzgebers als auch zugleich einen Handlungsauftrag an den Gesetzgeber. Dem Grundsatz des Vorbehaltes des Gesetzes kann durch die oben beschriebene Schaffung einer gesetzlichen Ausnahmeregelung ausreichend Rechnung getragen werden. Erforderlich hierfür ist jedoch, dass die Ausnahmeregelung konkret genug ist und alle notwendigen Vorgaben enthält, die vom Gesetzgeber zu treffen sind.

Eine zukünftige gesetzliche Regelung im LBesG LSA müsste wie bereits oben dargestellt berücksichtigen, dass das Dienstradleasing-Angebot auf freiwilliger Basis durch den Dienstherrn erfolgt und von dem Beamten ebenfalls auf freiwilliger Basis angenommen werden kann. Sofern vorgesehen ist, dass das Dienstradleasing-Angebot für bestimmte Dienstherrn verpflichtend einzuführen sein soll, wäre im Einzelfall zu prüfen, ob die Autonomie des Dienstherrn einer solchen Regelung entgegensteht und ob in einem solchen Fall eine entsprechende Kostentragungsregelung getroffen werden müsste, wie dies beispielsweise für Kommunen nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich ist. Weiterhin wäre zu prüfen, ob das Dienstradleasing-Angebot auch für Versorgungsempfänger gelten soll. Sofern dies der Fall ist, wäre im Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt (LBeamVG LSA) eine entsprechende Ausnahmeregelung zu dem in § 3 Abs. 3 LBeamVG LSA geregelten Verzichtsverbot aufzunehmen.<sup>3</sup> Darüber hinaus ist im Hinblick auf eine zukünftige Regelung zu prüfen, ob das Dienstradleasing-Angebot auch für Richter des Landes Sachsen-Anhalt gelten soll.

## II. Dienstradleasing-Angebot für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt

Für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt besitzt der Gesetzgeber bezüglich des Dienstradleasing-Angebotes keine Regelungskompetenz.

---

<sup>2</sup> Siehe zu der Problematik der Aufnahme einer Ausnahmeregelung die Erwägungen in dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechtes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Drs. 7/5440 vom 14. Oktober 2020, S. 177 f. sowie die Erwägungen im Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2022 von Rheinland-Pfalz in der Drs. 18/2300 vom 8. Februar 2022, S. 56.

<sup>3</sup> Siehe zu dieser Thematik die entsprechende Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg sowie die Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften in der Drs. 16/8487 vom 14. Juli 2020, S. 46 ff.

Gemäß Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes ist das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Aus dieser grundgesetzlichen Regelung leitet das Bundesverfassungsgericht den Grundsatz der Tarifautonomie ab und sieht den Abschluss von Tarifverträgen als spezifische Tätigkeit der vorgenannten Vereinigungen an.<sup>4</sup> Eine gesetzliche Regelung des Dienstadleasing-Angebotes für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt würde in die Tarifautonomie eingreifen ohne dass hierfür eine ausreichende Rechtfertigung des Eingriffs erkennbar ist. Eine solche Regelung obliegt deshalb den Tarifvertragsparteien und ist dem Gesetzgeber verwehrt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

---

<sup>4</sup> Siehe den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 11. Juli 2006, Aktenzeichen: 1 BvL 4/00, Rn. 70 f. - zitiert nach juris.